

Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Flintbek

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juli 2015 (GOVBl. Schl.-H., S. 200, 203) und des § 45 Abs. 3 Satz 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25. November 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. September 2015 (GVOBL. Schl.-H., S. 322) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Flintbek in der Sitzung am 22.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Reinigungspflicht

Die Gemeinde Flintbek ist verpflichtet, die Reinigung aller öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, § 1 FStrG) im Gemeindegebiet zu betreiben, soweit die Pflicht zur Reinigung nicht für die in Anlage A genannten Straßen übertragen wird.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht für die in Anlage A genannten Straßen wird den Eigentümern in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke für die folgenden Straßenteile auferlegt:

1. Die Gehwege.
2. Die begehbaren Seitenstreifen.
3. Die dem Wasserablauf am Fahrbahn- oder Straßenrand dienenden Abflurrinnen. Für den Fall, dass bei Vorhandensein von Gehwegen nach Nr.1 keine Abflurrinnen vorhanden sind, einem dem Wasserablauf dienenden Streifen von 0,30 Meter Breite am Fahrbahnrand.
4. Die Gräben.
5. Die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen.

(2) Die in der Anlage A gesondert aufgeführten Verbindungswege sind von den Eigentümern in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke je zur Hälfte zu reinigen.

(3) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

1. den Erbbauberechtigten,
2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(4) Ist ein baulich von der übrigen Straße besonders abgegrenzter Gehweg (Absatz 1 Nr. 1) oder zumindest ein begehbarer Seitenstreifen (Absatz 1 Nr. 2) nicht vorhanden, gilt als Gehweg ein den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechender Streifen der Fahrbahn (mindestens 1,00 Meter, in der Regel 1,50 Meter) an beiden Fahrbahnrändern.

(5) Sofern in einer Straße die in Absatz 1 und 3 genannten Straßenteile beidseitig vorhanden sind, bezieht sich die Reinigungspflicht der Eigentümer nur auf die eigene Straßenseite.

(6) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, die Arbeiten im Rahmen seiner Reinigungspflicht persönlich durchzuführen, so kann er einen geeigneten Dritten mit der Durchführung der Arbeiten beauftragen.

(7) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde, mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile sowie der in § 2 Abs. 2 genannten Verbindungswege hat bei Bedarf unverzüglich, mindestens jedoch einmal im Monat nach Maßgabe dieser Satzung zu erfolgen.

1. Bedarf für eine Reinigung besteht, wenn die öffentliche Sicherheit durch Verschmutzungen beeinträchtigt oder gefährdet wird.
2. Die monatliche Reinigung hat, unabhängig vom Bedarf, zum Ende eines jeden Kalendermonats zu erfolgen.
3. Die Reinigung erfolgt zum Beispiel durch Fegen oder Hacken und umfasst auch die Beseitigung von Sand, Abfällen geringen Umfanges, zu denen u.a. auch Laub, Hundekot oder Pferdeäpfel gehören.
4. Wildwachsende Pflanzen und Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert oder die nutzbare Breite von Gehwegen eingeschränkt wird. Die Einläufe der Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee frei zu halten.
5. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Reinigung unverzüglich zu entfernen. Sand und Schmutz darf nicht in die Einläufe der Entwässerungsanlagen gefegt werden.
6. Einer mit der Reinigung verbundenen Staubentwicklung ist durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen.

(2) Schnee ist in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee vor 8.00 Uhr des folgenden Tages von den Gehwegen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1), den begehbaren Seitenstreifen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2), den Verbindungswegen (§ 2 Abs. 2) sowie den sonstigen Gehwegen (§ 2 Abs. 4) unter Schonung der Oberfläche zu beseitigen.

1. Im Rahmen der Schneebeseitigung sind die Gehwege und begehbaren Seitenstreifen bis zu 2/3 der Breite des vorhandenen Gehweges bzw. begehbaren Seitenstreifens - bei weniger als 1,00 m Breite in voller Breite – von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen.
2. Wo neben einem Gehweg ein Seitenstreifen vorhanden ist, ist der Schnee auf dem Seitenstreifen zu lagern. Ansonsten ist der Schnee auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder begehbaren Seitenstreifens zu lagern, wenn nur 2/3 der Breite freizuhalten sind.
3. Sind die Gehwege und begehbaren Seitenstreifen in voller Breite freizuhalten, kann der Schnee von den pflichtigen Eigentümern auch auf deren eigenem Grundstück gelagert werden. Soweit eine Lagerung nach Satz 1 und 2 nicht möglich ist, kann Schnee auch auf dem an der zu beseitigenden Fläche angrenzenden Fahrbahnrand gelagert werden.

4. Die Lagerung des Schnees bei den sonstigen Gehwegen (§ 2 Abs. 3) bestimmt sich nach den Sätzen 1 bis 3 mit der Maßgabe, dass, soweit der Schnee auf der Fahrbahn zu lagern ist, dies an der Außenseite der Fahrbahn zu erfolgen hat. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.
- (3) Glätte ist in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstehende Glätte ist vor 8.00 Uhr des folgenden Tages von den Gehwegen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1), den begehbaren Seitenstreifen (§2 Abs. 1 Nr. 2), den Verbindungswegen (§ 2 Abs. 2) sowie den sonstigen Gehwegen (§2 Abs. 4) zu beseitigen.
1. auf Gehwegen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1), begehbaren Seitenstreifen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) sowie den sonstigen Gehwegen (§ 2 Abs. 4) ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz und sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist, ihre Verwendung ist nur erlaubt, in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist oder an besonders gefährlichen Stellen, zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
 2. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder mit sonstigen auftauenden Mitteln enthaltender Schnee darf nicht auf ihnen abgelagert werden.
- (4) An den Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel ist die Reinigung der Gehwege und der Verbindungswege nach Absatz 2 und 3 so vorzunehmen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

§ 4 Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von Bestandteilen der Straße getrennt ist.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 56 Abs. 1 Nr. 8 Straßen- und Wegegesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht gemäß § 2 dieser Satzung nicht nachkommt oder gegen ein Ge- oder Verbot nach § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 56 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz mit einer Geldbuße bis zu 511,00 € geahndet werden.

§ 6 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 7 Ermächtigung

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Gemeinde Flintbek wird ermächtigt, die Anlage A zu dieser Satzung bei Änderung der Straßennamen und Widmung neuer Straßen in eigener Zuständigkeit zu ändern.

§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt,

1. Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils betroffenen Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht.
2. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils betroffenen Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift;
3. Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/oder des Grundstückseigentümers des jeweils betroffenen Grundstücks, sofern Gründe des Meldewesens nicht entgegenstehen;
4. Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;
5. Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;
6. Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils betroffenen Privatgrundstücken zu verwenden.

(2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Flintbek vom 26.07.2016 außer Kraft.

Flintbek, 26. Mai 2023


O. Plambeck
Bürgermeister

Anlage A zur Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Flintbek

Die Reinigungspflicht ist übertragen für die Gemeindestraßen:

Achtern Hoff, Achterüm, Altenkircher Straße, Alter Schulweg, Am Ehrenmal, Am Fehltmoor, Am Krähenholz, Am Wald, Am Wasserwerk, Amselring, An der Bahn, Bäckerberg, Bahnhof, Batterieweg, Bergkoppel, Birkenring, Böhnhusener Weg, Bokseer Weg, Borngang, Brückenstraße, Burkamp, Butenschönsredder, Christiansruh, Colbergskamp, Demenbeck, Dickskamp, Dorfstraße, Ecksaal, Effland, Eiderheim, Eiderkamp, Eidertal, Endmoräne, Erlengrund, Eulenstieg, Feuerwache, Flintbeker Holz, Freeweid, Gartenstraße, Hahnenbusch, Hamburger Chaussee, Hasselbusch, Heckenrosenweg, Hegereiterweg, Heidberg, Heimstättenweg, Heinrich-Hertz-Straße, Heitmannskamp, Himmelreich, Hinterweg, Hörn, Holzvogtkamp, Im Dorfe, Immenhagen, Kahlenberg, Kätnerskamp, Kattensaal, Kleinflintbeker Straße, Kiebitzredder, Konrad-Zuse-Ring, Langstücken, Lassenweg, Lerchengasse, Lindenhof, Max-Planck-Straße, Meisenbogen, Möwenstraße, Moorkoppel, Mühlenberg, Mühlenhof, Mühlenkampsredder, Mühlensteinweg, Müllershörn, Nachtkoppel, Op'n Barg, Ostland, Plambeckskamp, Poggendiek, Ragniter Weg, Rahmenkamp, Röthsoll, Rosenberg, Runenweg, Saalbeek, Schlotfeldtsberg, Schmiedeberg, Schönhorster Weg, Schoolredder, Schünenhof, Schurkamp, Sörenberg, Sperlingsgang, Sprengerteich, Stoppelkamp, Storchennest, Stover, Tulpenweg, Vierwenden, Vogelstange, Voorder Winkel, Zur Heide

sowie für die Verbindungswege als sonstige öffentliche Straßen (§§ 3 Abs. 1 Nr. 4 StrWG 45 Abs. 3 Nr. 2 StrWG):

Achtern Hoff/Bokseer Weg, Bergkoppel/Zuwegung Spielplatz, Bergkoppel/Immenhagen, Bergkoppel/Immenhagen (Regenrückhaltebecken), Butenschönsredder/Tulpenweg, Colbergskamp/Schönhorster Weg (Treppengang), Demenbeck/Heimstättenweg, Effland/Mühlenberg, Erlengrund/L 307, Hasselbusch/Schurkamp, Heidberg/Endmoräne, Heitmannskamp/Müllershörn/Hasselbusch, Heitmannskamp/Kätnerskamp/Hasselbusch, Himmelreich/Kahlenberg, Himmelreich/Saalbeek, Holzvogtkamp/L 307, Kiebitzredder/Dickskamp/Storchennest, L 318/Konrad-Zuse-Ring, Mühlenkampsredder/Alte Mühle, Mühlensteinweg/Effland, Müllershörn/Freeweid (Fußgängertunnel),

Ragniter Weg/Gartenstraße,
Saalbeek/Colbergskamp, Schlotfeldtsberg/Op'n Barg, Schlotfeldtsberg/Dorfstraße,
Schoolredder/Röthsoll, Schoolredder/Stover,
Treppenweg Borngang, Tulpenweg/Gartenstraße,
Vogelstange zwischen Nr. 7/9/11 und Vogelstange 13 am Spielplatz entlang,
Vogelstange/Storchennest, Vogelstange/Meisenbogen mit Ausnahme der Zuwegung zu den
privaten Parkplätzen.